



Finanzamt Charlottenburg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Kapitalvermögen - Besteuerung	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5

Finanzamt Charlottenburg

Finanzamt Charlottenburg

Anschrift

Bismarckstr. 48
10627 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 13-0

Fax: -

Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/charlottenburg/>

Kontaktformular:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/charlottenburg/>

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer durch die Tordurchfahrt
Spielhagenstraße 18

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00-14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

Bismarckstraße: U2, U7

Bus

Bismarckstr./ Kaiser-Friedrich-Str.:109

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit Girocard (ehemals ec-Karte), Debit- oder Kreditkarte der Anbieter Visa und Mastercard (jeweils mit PIN) bezahlt werden.

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Kapitalvermögen - Besteuerung

Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge ist seit dem 01.01.2009 in der Regel durch den Steuerabzug (Abgeltungsteuer) von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgegolten und die Kapitalerträge müssen nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Die Erklärung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Anlagen KAP, KAP-BET bzw. KAP-INV kann z. B. dennoch erforderlich sein, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Privatdarlehen, ausländische Kapitalerträge),
- Sie kirchensteuerpflichtig sind und Kapitalerträge erzielt haben, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- Sie einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen wollen (Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge gegenüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent zu einer Steuerentlastung führt.),
- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht in Betracht kommt, sondern die Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer unterliegen oder
- Sie bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) veräußert haben.

Durch Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung kann in bestimmten Fällen eine (teilweise) Erstattung bewirkt werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro bzw. für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartnerinnen/Lebenspartner unter 2.000 Euro liegen und kein Freistellungsauftrag bei der Bank gestellt wurde oder wenn Ihr persönlicher Steuersatz wegen geringer Einkünfte unter 25 Prozent liegt.

Voraussetzungen

- **Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht**
Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- **Kapitalertrag**
Laufende Erträge sowie Erträge aus der Veräußerung oder Einlösung einer Kapitalanlage.
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung beim Portal "Elster"**

Erforderliche Unterlagen

- **Einkommensteuererklärung**
Online möglich oder schriftlich per Post
 - Für die Antragstellung schriftlich per Post: Reichen Sie die Formulare ein, die Sie sich vom Bundesfinanzministerium heruntergeladen und ausgedruckt haben. Im Formular-Management-System (FMS) des Bundesfinanzministerium klicken Sie auf: Formularcenter >

Steuerformulare > Anlage

- **Anlage KAP, Anlage KAP-BET und / oder Anlage KAP-INV für Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern**
 - Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern
 - Anlage KAP-BET Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligungen)
 - Anlage KAP-INV Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
- **Steuerbescheinigungen**

Formulare

- **Papier-Antrag auf dem Formular-Management-System (FMS) des Bundesfinanzministeriums**
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>)

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Einkommensteuergesetz (EStG) §§ 20, 32d, 43, 43a, 44, 44b**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>)
- **Investmentsteuergesetz (InvStG)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Abgeltungsteuer (Bundesministerium der Finanzen)**
(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Abgeltungssteuer/abgeltungssteuer.html>)
- **Informationen zur Investmentsteuer (Bundesministerium der Finanzen)**
(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Investmentsteuer/investmentsteuer.html>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.elster.de/eportal/start>